

Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB zu entscheiden hat. Der Verurteilte soll dadurch Gelegenheit erhalten, dem Vorwurf zu entkräften, er habe gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstoßen. Zwar handelt es sich bei der Bestimmung um eine Sollvorschrift. Diese ist jedoch dahin aufzufassen, dass generell eine mündliche Anhörung für den Fall des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu erfolgen hat. Dadurch sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Verurteilter beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen haben kann, aber nicht in der Lage ist, diese Gründe schriftlich in einer das Gericht überzeugenden Weise darzustellen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet deshalb dem Gericht nicht etwa nur die Möglichkeit, sondern begründet gleichzeitig seine Pflicht zur mündlichen Anhörung, von der nur ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden kann (vgl. OLG Hamm NStZ 1987, 247; Meyer-Göfner, StPO, § 453, Rn 7 m.w.N.).

Als schwerwiegender Grund für die Nichtdurchführung einer mündlichen Anhörung kommt allenfalls ein Verzicht des Verurteilten auf das Anhörungsrecht in Betracht. Ein solcher setzt aber voraus, dass der Verurteilte ausdrücklich und eindeutig erklärt, er wolle nicht mündlich angehört werden. Bei einem hingegen Zweifel an der uneingeschränkten Ablehnung des Verurteilten, sich einer mündlichen Anhörung zu stellen, so muss sich das mit dem Widerruf beauftragte Gericht wegen des Ausnahmeharakters des Absehens von der mündlichen Anhörung zunächst die Überzeugung verschaffen, ob der Verurteilte wirklich nicht mündlich angehört werden will (vgl. OLG Karlsruhe StV 2003, 344; OLG Schleswig, Beschl. v. 18.12.2006, 2 Ws 516/06).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Schweigen des Verurteilten kann nicht als Verzicht auf sein Anhörungsrecht ausgelegt werden. Die Nichtbeantwortung der Frage kann vielerlei Gründe haben, insbesondere auf Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruhen. Ein ausdrücklicher und eindeutiger Verzicht kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Hinweis des AG an den Verurteilten, er könne einen mündlichen Anhörungstermin beantragen, würde im Übrigen dem vorbezeichneten Regelungsgehalt des § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO nicht gerecht. Der Verurteilte ist vielmehr grundsätzlich zu einem vom Gericht bestimmten Anhörungstermin zu laden (OLG Karlsruhe, 44 O., OLG Schleswig, 44 O., LG Saarbrücken NStZ-RR, 245, LG Berlin NStZ 1989, 245; Thüringer OLG, Beschl. v. 3.5.2006, 1 Ws 87/06; KK StPO, §§ 453 Rn 7 ff.).

Mitgeteilt von RiLG Klaus Peter Teipel, Arnshausen

StPO § 454 Abs. 1 S. 3

Die mündliche Anhörung des Verurteilten ohne den notwendigen Verteidiger stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 18.9.2008 – 1 Ws 491/08

Mit Beschluss ... hat die ... Strafvollstreckungskammer ... die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der gegen den Verurteilten ... verhängten Gesamtfreiheitsstrafe abgelehnt. ... Die Strafvollstreckungskammer hatte dem Verurteilten ... Rechtsanwalt F als notwendigen Verteidiger bestellt und den Verurteilten vor Erlass des angefochtenen Beschlusses ... in Abwesenheit des Verteidigers mündlich angehört. In dem Termin war ein Sachverständiger anwesend, der sein erstelltes Gutachten zusammenfassend erläuterte. Zuvor hatte die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verteidigers, wegen seiner Verhinderung den Anhörungstermin zu verlegen, abgelehnt. Dies ist rechtsfehlerhaft.

Der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Grundsatz des fairen Verfahrens gibt dem Verurteilten das Recht, zu seiner mündlichen Anhörung im Verfahren zur Aussetzung eines Strafrestes (§ 454 Abs. 1 S. 3 StPO) einen Rechtsbeistand seines Vertrauens hinzuziehen (BVerfG NStZ 1993, 355). Die mündliche Anhörung des Verurteilten ohne seinen Verteidiger ist als schwerwiegender Verfahrensfehler zu werten, der auf den angefochtenen Beschluss durchschlägt und seine Aufhebung notwendig macht (Senat, Beschl. v. 11.7.2007 – 1 Ws 318/07). Bei Verhinderung des Verteidigers ist ein Termin zur mündlichen Anhörung zu verlegen bzw. ein anderer Verteidiger zu bestellen (Meyer-Göfner, StPO, 51. Aufl., § 454 Rn 36 m.w.N.).

Dem Senat ist es verwehrt, gem. § 309 Abs. 2 StPO die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen, weil der Verurteilte gem. § 454 Abs. 1 S. 3 StPO erneut mündlich zu hören ist. Der Senat hat deshalb die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückgegeben, weil das Beschwerdegericht den Verfahrensmangel nicht selbst beheben kann (vgl. Meyer-Göfner, § 309 Rn 8 m.w.N.). Denn das Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung verlangt eine Hinzuziehung des Verteidigers zur mündlichen Anhörung, wobei ein Verstoß hiergegen nicht durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu heilen ist (BVerfG a.a.O., Senat a.a.O.).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StGB § 56f

Der wegen einer innerhalb der Bewährungszeit begangenen neuen Straftat grundsätzlich auch längere Zeit nach Ablauf der Bewährungszeit noch mögliche Widerruf der Strafaussetzung ist unzulässig, wenn der Verurteilte darauf vertrauen durfte, die Strafaussetzung werde nicht